

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die auf Kundenanfragen erstellten Angebote der LVB sind freibleibend. Auf der Basis des zunächst unverbindlichen Angebots bestellt der Besteller die Leistung bei der LVB.
2. Der Vertrag kommt erst mit der Übersendung einer verbindlichen schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch die LVB an den Besteller zustande.

§ 2 Leistungsinhalt

1. Die Leistung umfasst in dem vertraglich vereinbarten Rahmen, die Bereitstellung eines Fahrzeuges der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; für Mitarbeiter des LVB-Konzerns gelten die konzerninternen Anweisungen und Verträge.
2. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
 - a) die Erfüllung des Zwecks der Fahrt
 - b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen
 - c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt
 - d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - e) die Informationen über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch die LVB, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von den LVB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und sofern die Abweichungen nicht erheblich und / oder für den Besteller zumutbar sind.
2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung der LVB möglich und müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss für die vereinbarte Leistung vereinbarte Mietpreis.
2. Mehrkosten aufgrund von während der Leistungserbringung gewünschten Mehrleistungen seitens des Bestellers oder seiner Fahrgäste können von den LVB dem Besteller zusätzlich berechnet werden.
3. Nebenkosten wie Straßen- und Parkgebühren (ausgenommen Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas abweichendes vereinbart.
4. Mehrkosten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können von den LVB dem Besteller zusätzlich berechnet werden, sofern eine erhebliche Abweichung (größer 10 %) in der Kilometer- und / oder Stundenleistung als kalkuliert vorliegt.

5. Die Geltendmachung von Forderungen, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleiben unberührt.
6. Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig und bargeldlos per Banküberweisung zu begleichen.

§ 5 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

1. Rücktritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, haben die LVB dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand gründet, den sie zu vertreten haben, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf Zahlung von Stornogebühren. Jede Stornierung einer Buchung durch den Besteller muss schriftlich erfolgen und nachweisbar bei den LVB eingehen. Bei einer Stornierung beträgt die Stornogebühr:

bis 22 Tage vor dem gebuchten Termin erfolgt die Stornierung kostenfrei

von 21 - 8 Tagen 30 %

ab 7 Tagen 60 %

des Netto-Mietpreises, es sei denn der Besteller führt den Nachweis, dass die von den LVB im Zusammenhang mit der Stornierung ersparten Aufwendungen geringere Stornogebühren rechtfertigen.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf eine Leistungsänderung der LVB zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

2. Kündigung

Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die LVB verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den die LVB nicht zu vertreten haben.

Kündigt der Besteller den Vertrag, steht den LVB eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch die LVB

1. Rücktritt

Die LVB können vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

2. Kündigung

Die LVB können nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B.

- Umwelt- und Naturkatastrophen
- politische Unruhen
- staatliche Zwangsmaßnahmen

oder von den LVB nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen oder durch den Besteller oder seine Fahrgäste selbst erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Im Falle einer berechtigten Kündigung sind die LVB auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

Kündigen die LVB den Vertrag, steht ihnen eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Haftung der LVB

1. Die LVB haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Die LVB haften nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nichtvorhersehbare Umstände wie z.B. Umwelt- und Naturkatastrophen, politische Unruhen, staatliche Zwangsmaßnahmen oder von den LVB nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die Haftung der LVB bei Schadenersatzansprüchen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung ist bei Sachschäden gemäß § 23 PBefG ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderter Person 1.000,- € übersteigt.
Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die LVB den Schaden vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachen.
4. Für Schäden, insbesondere an Rechtsgütern der Fahrgäste - soweit sie auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen - haften die LVB nicht.
5. Von etwaigen Ansprüchen, die auf einem der in § 2 Abs. 2 a - e umschriebenen Sachverhalte beruhen, stellt der Besteller die LVB und alle von ihnen in die Vertragsabwicklung eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen frei.

§ 8 Gepäck und sonstige Sachen

1. Gepäck im normalen Umfang und -nach schriftlicher Vereinbarung- sonstige Sachen werden mitbefördert.
2. Für Schäden, die durch vom Besteller oder von seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller.

§ 9 Verhalten und Haftung des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Für das Verhalten der Fahrgäste gelten die im § 4 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes einbezogenen Straßenbahn- und Omnibus-Unternehmen festgelegten Verhaltensweisen. Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten.

2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Fahrers nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen entweder die Mitfahrgäste erheblich beeinträchtigt werden, die Sicherheit in Frage gestellt wird oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für die LVB unzumutbar ist.
Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber den LVB bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Beschwerden sind zunächst an den Fahrer und falls dieser mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an die LVB innerhalb von 7 Tagen zu richten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
5. Für Schäden, die durch den Besteller oder seine Fahrgäste verursacht werden, haftet der Besteller.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz der LVB.

2. Gerichtsstand

Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, können die LVB nur an ihrem Sitz verklagt werden.

Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz der LVB.

Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 12 Änderungen der AGB für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Straßenbahn- und Mietomnibusverkehr bedürfen der Schriftform; das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
Karl-Liebknecht-Str. 12
04107 Leipzig

Registergericht: Amtsgericht Leipzig
Handelsregisternummer: HRB 6993

Stand: Oktober 2004